

DIETER WITSCHEN

**DER VERLETZLICHE MENSCH – SCHUTZ DURCH ACHTUNG
Reflexionen zu einer menschenrechtlichen Tugend**

Dr. theol. Dieter Witschen, geb. 1952. Von 1979 bis 1986 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Moraltheologie der Universität Münster; seit 1986 tätig beim Bistum Osnabrück.

Veröffentlichungen: *Kant und die Idee einer christlichen Ethik* (1984); *Gerechtigkeit und teleologische Ethik* (1992); *Christliche Ethik der Menschenrechte* (2002); *Mehr als die Pflicht. Studien zu supererogatorischen Handlungen und ethischen Idealen* (2006); *Kants Moraltheologie* (2009); zahlreiche Aufsätze zu ethischen Themen.

Bekanntlich sieht I. KANT seine drei Grundfragen der Philosophie: „1. Was kann ich wissen? 2. Was soll ich tun? 3. Was darf ich hoffen?“ zusammengefasst in der einen Grundfrage: „Was ist der Mensch?“¹ Wie die praktische Philosophie als Versuch, die zweite Grundfrage zu beantworten, konzipiert wird, ist demnach – so lässt sich schlussfolgern – wesentlich davon abhängig, welche anthropologischen Grundannahmen ihr zugrunde gelegt werden. Eingedenk des Konnexes von Anthropologie und Ethik ist es etwa üblich, als Ausgangspunkt ethischer Reflexion zu wählen, dass der Mensch als Vernunft- und Freiheitswesen ein autonomes und damit eigenverantwortliches Subjekt ist, oder dass er seine Lebensführung an Werten und Normen oder Grundhaltungen orientiert, oder dass er eine leiblich-seelische Einheit bildet, oder dass er bestimmte Grundbedürfnisse hat und bestimmte Interessen verfolgt, oder dass er ein individuelles wie soziales Wesen ist, oder dass er Natur- wie Kulturwesen ist, oder dass er zu moralisch Großem wie abgründig Bösem fähig ist. Unüblich ist es hingegen, ausgehend vom anthropologischen Faktum der Verletzlichkeit ethische Orientierungen zu entwickeln.²

Dass ein derartiger Versuch lohnenswert sein könnte, sei hier anhand eines spezifischen Gedankens ansatzweise zu demonstrieren versucht. Weil

¹ Diese Grundfragen haben inzwischen, wie es an der Häufigkeit ihrer Zitierung ablesbar ist, Berühmtheit erlangt, obgleich KANT sie in keiner seiner Hauptschriften erwähnt, sondern an einer eher entlegenen Stelle, und zwar in: *Logik*, Akademie-Ausgabe IX 25.

² Selbst in umfangreichen philosophischen und theologischen oder in einschlägigen ethischen Lexika finden sich keine Ausführungen zum Lemma ‚Verletzlichkeit‘. Vgl. allerdings in der philosophischen Ethik L. WINGERT: *Gemeinsinn und Moral* (1993), S. 166–208.

der Mensch verletzlich ist, bedarf er des Schutzes. Das Schützen als ethische Aufgabe erfordert die Grundhaltung der Achtung. Insofern der verletzliche Mensch in Sonderheit durch die Gewährleistung der Menschenrechte geschützt wird, bedarf es auf der korrespondierenden tugendethischen Ebene der Menschen-Tugend³ der Achtung. Während die normativ-ethische Grundfrage lautet: „Was soll ich tun?“, lautet die tugendethische Grundfrage: „Welcher Mensch soll / kann ich sein?“. In Anbetracht der Vulnerabilität des Menschen ist hinsichtlich der ersten Frage einer der drei rechtsethischen Grundsätze ULPPIANS⁴ maßgeblich, nämlich das *praeceptum*: „*neminem laede*“ (verletze niemanden), hinsichtlich der zweiten Grundfrage die Einsicht, dass für den moralisch guten Menschen die Grundhaltung der Achtung der anderen und seiner selbst unverzichtbar und fundierend ist. Im Folgenden soll die Aufmerksamkeit auf die Menschen-Tugend der Achtung, insofern sie für den Schutz des verletzlichen Menschen notwendig ist, gerichtet werden.

1. Die Verletzlichkeit des Menschen

Der Mensch führt sein Leben in verschiedensten Spannungsfeldern. Er ist, um nur wenige Beispiele zu nennen, einerseits das einmalige, unverwechselbare Individuum mit je eigener Biografie und je eigenen Persönlichkeitsmerkmalen und andererseits das soziale Wesen, das in Gemeinschaften, in einer Gesellschaft, in einer politisch-rechtlichen Ordnung lebt und auf institutionelle Regelungen angewiesen ist. Er ist zum einen autonom, eigenständig, und zum andern abhängig, fragil, begrenzt. Er verhält sich entweder kooperativ oder konkurrierend, er sorgt entweder in einer konstruktiven Weise für eine Kohäsion oder verursacht in einer destruktiven Weise Konflikte. Er ist auf der einen Seite zu einer altruistischen Praxis fähig und auf der anderen Seite zu einer völlig egoistischen. Er hat allgemein betrachtet sowohl positive als auch negative Potenziale in sich. Wird die Verletzlichkeit des Menschen zum Ausgangspunkt ethischer Reflexion genommen, dann ist der Fokus auf einen negativen Pol gerichtet. Es gehört zur *conditio humana*, dass der Mensch verletzlich ist. Er kann selbst verletzt werden und andere verletzen. Als verletzliches Wesen ist er mögliches Opfer eines Unrechts, als Verletzender Täter eines Unrechts. Da die Erscheinungsformen der Vulnerabilität vielfältig sind, empfiehlt es sich

³ Zur Idee der Menschen-Tugenden im Allgemeinen sowie zu einigen Konkretionen vgl. D. WITSCHEN: *Christliche Ethik der Menschenrechte* (2002), S. 247–280.

⁴ Zu den drei Grundsätzen vgl. z. B. O. HÖFFE: *Gerechtigkeit* (2001), S. 49–53.

meines Erachtens, sich zum Zweck ihrer Strukturierung an dem Frageschema zu orientieren: „Wer wird wann von wem wodurch verletzt?“.⁵

a) Wer wird verletzt?

Die Frage nach dem „Wer?“ ist die nach den tatsächlichen oder potenziellen Opfern von Verletzungen. Die Erkenntnis, dass die Vulnerabilität eine anthropologische Konstante ist, impliziert, dass jeder Mensch zumindest potenzielles Opfer sein kann. Als leibliches Wesen ist jeder Mensch angreifbar und schmerzempfindlich, als emotionales Wesen ist jeder Mensch seelisch verwundbar. Als Wesen, das eine Identität und Integrität auszubilden hat, ist jeder Mensch fragil. Sprechen wir vom verletzlichen Menschen, dann haben wir allerdings des Öfteren nicht den Menschen als solchen im Blick, sondern im eingegrenzten Sinn die Mitglieder bestimmter Gruppen, die besonders verletzlich sind.⁶ So leuchtet es unmittelbar ein, dass z. B. Kinder aufgrund ihrer Entwicklungsstufe, die in verschiedener Hinsicht eine Schwäche mit sich bringt, besonders verletzlich und damit hilfs- und schutzbedürftig sind. Besonders verletzlich sind ebenfalls Menschen mit Behinderungen, die ganz unterschiedliche Beeinträchtigungen haben. Es sind keineswegs nur biologische, sondern insbesondere auch soziale Gründe, warum Frauen zur Gruppe besonders verletzlicher Menschen gerechnet werden. Geschieht dies bei Minoritäten, so hat es in der Regel gesellschaftlich-politische Ursachen. Es hat seine Gründe, warum komplementär zu den allgemeinen Menschenrechts-erklärungen bzw. -konventionen im Sinne einer Spezifizierung eigene Menschenrechtsübereinkommen für besonders verletzte Gruppen verabschiedet worden sind.⁷ Diese können gelesen werden wie ein „Katalog“ derjenigen Möglichkeiten einer Verletzung, die den Mitgliedern einer bestimmten sozialen Entität drohen oder ihnen widerfahren. Obgleich die Verletzlichkeit eine anthropologische Konstante ist, so dass alle Menschen darauf angewiesen sind, dass für sie existenziell Wichtiges durch das Recht geschützt wird, so ist doch nicht zu leugnen, dass Mitglieder der exemplarisch genannten Gruppen in höherem Maße für Menschenrechtsverletzungen anfällig sind.

⁵ Durch die Wahl des Passivs des Verbs soll bewusst das Opfer das Subjekt der Frage sein.

⁶ Ist in anderen Wissenschaften von einer Vulnerabilität die Rede, dann wird dabei ebenfalls eine Besonderheit hervorgehoben. So meint ‚Vulnerabilität‘ in der Medizin die besondere Anfälligkeit für bestimmte Erkrankungen, in der Psychologie die besondere seelische Verwundbarkeit aufgrund bestimmter Faktoren oder in der Ökologie die besondere Empfindlichkeit einzelner Ökosysteme.

⁷ Vgl. dazu D. WITSCHEN: Eigene Menschenrechtskonventionen ? (2009), S. 263–269.

b) Wann wird verletzt?

In engem Zusammenhang mit der Frage, *wer* verletzlich ist, steht die Frage, *wann* Menschen dies sind. Nicht nur durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe wird der Aspekt der Verletzlichkeit virulent, sondern auch durch spezifische Lebensumstände. So ist der Mensch in einzelnen Lebensphasen, wie vor allem am Anfang und am Ende des Lebens, aber auch etwa in der Phase der Pubertät oder einer gravierenden Erkrankung, besonders vulnerabel. Gleiches gilt für kritische Lebensereignisse, wie sie sich z. B. durch den Verlust eines sehr nahestehenden Menschen oder der Arbeitsmöglichkeit ergeben, oder durch prekäre Lebenssituationen, wie sie etwa bei einem Leben unterhalb des Existenzminimums oder in einem totalitären Staat gegeben sind. Zu differenzieren ist mithin zwischen der allgemeinen Verletzlichkeit, von der kein Mensch ausgenommen ist, und der besonderen Verletzlichkeit unter bestimmten Umständen, die heterogener Art sind.

c) Von wem wird verletzt?

Die Frage nach dem „Von wem?“ ist die nach dem Täter. Verletzungen können im Mikro-, Meso- und Makrobereich zugefügt werden. In der ersten Situation ist ein Individuum der Täter oder sind mehrere Individuen oder Mitglieder einer überschaubaren Gruppe die Täter, in der zweiten Situation intermediäre gesellschaftliche Gruppen und in der dritten Situation etwa Staaten und ihre Organe oder gar Staatengemeinschaften. Mit Blick auf die Mitglieder besonders vulnerabler Gruppen gilt es eine spezifische Weiterentwicklung, des Näheren eine Extension der Menschenrechtsidee zu beachten. Während die ursprüngliche Ausgangskonstellation einer Menschenrechtsverletzung die gewesen ist, dass der Staat (bzw. seine Organe) der Täter ist und das Individuum, sprich: der Bürger das Opfer, wird inzwischen etwa im Kontext der Kodifizierung von Kinder- oder Frauenrechten oder Rechten von Behinderten anerkannt, dass auch im privaten Bereich durch Individuen eine Menschenrechtsverletzung begangen werden kann, wie dies beispielsweise bei häuslicher Gewalt der Fall ist. Um die spezifische Verletzlichkeit einzelner Gruppen adäquat zu erfassen, wird mithin die ansonsten im Menschenrechtsdiskurs übliche Dichotomie zwischen öffentlichem und privatem Unrecht aufgehoben, was eine Extension hinsichtlich der Täter bedeutet. Demnach können nicht mehr nur staatliche Organe sich einer Menschenrechtsverletzung schuldig machen, sondern auch private Akteure.

d) Wodurch wird verletzt?

Wodurch Opfer von den Tätern verletzt werden, das weist ein breites Spektrum auf. Es reicht von verbalen Kränkungen im Alltag bis zur Folter und Tötung im Extremfall. Nicht nur durch physische und psychische Übergriffe werden Verletzungen verursacht, sondern auch durch Sprachhandlungen, wie verbale Demütigungen oder diskriminierende Sprechakte.⁸ Verletzt werden kann der Mensch unter anderem in seiner moralischen und religiösen Identität, durch die Ignoranz religiöser Gefühle oder kultureller Praktiken, in seiner physischen und psychischen Integrität, in seiner Autonomie und seinen Freiheitsräumen, in seinem guten Ruf, in seiner Privat- und Intimsphäre, durch die Verweigerung von politischen und sozialen Teilhabemöglichkeiten, durch Benachteiligungen, in seinem Status als einer unter seinesgleichen. Verletzlich ist der Mensch als dieses unverwechselbare Individuum, das sein eigenes Leben selbstverantwortlich führt, und als Mitglied einer Gemeinschaft bzw. Gesellschaft, das auf die Anerkennung der anderen als gleichberechtigt angewiesen ist.

e) Klarstellungen

Um der Klarheit willen sei, erstens, festgehalten, dass nicht jedes moralisch falsche oder rechtlich illegale Handeln eine Verletzung im hier gebrauchten Sinn des Wortes darstellt. Das Wort ‚Verletzung‘ wird mithin nicht als „umbrella-term“ gebraucht, mit dem in einem generellen Sinn beschrieben würde, dass berechnete Ansprüche jedweder Art nicht beachtet werden oder dass gegen moralische und/oder rechtliche Normen, durch die diese Ansprüche eigentlich geschützt werden sollen, verstoßen wird. Der Referenzpunkt der Redeweise ist vielmehr eine spezifisch anthropologische Eigenschaft, die im Umkreis von Merkmalen wie Verwundbarkeit, Versehrbarkeit, Leidensfähigkeit, Gefährdet- oder Bedrohtsein, Ausgesetztsein zu verorten ist. Notwendige Voraussetzungen für die Charakterisierung einer Handlungsweise als einer Verletzung sind, dass in einem ersten, deskriptiv zu erfassenden Schritt von Seiten der Täters gegenüber dem Opfer ein Eingriff, Angriff oder Übergriff erfolgt, über den in einem zweiten Schritt normativ geurteilt wird, er sei ethisch nicht zu rechtfertigen.⁹ Durch eine Verletzung wird dem Opfer vom Täter ein

⁸ Vgl. zu Letzterem z.B. B. LIEBSCH: *Subtile Gewalt* (2007); S. K. HERMAN u. a. (Hg.): *Verletzte Worte* (2007).

⁹ Im Unterschied dazu wird etwa bei einer medizinisch indizierten Operation ein Eingriff in

bestimmtes Übel zugeführt, wofür es keinen ethischen Grund gibt. Sie erfolgt im Kontext einer Ausübung von Macht oder Gewalt, von der ein ethisch nicht zu rechtfertigender Gebrauch gemacht wird. Gemäß einer eingebürgerten Differenzierung wird bei einer Verletzung, die eine aktive Handlung, nicht eine Unterlassung ist, violente Gewalt, nicht Gewalt im Sinne einer *potestas* gebraucht.¹⁰ Die Benutzung violenter Gewalt beschränkt sich dabei keineswegs auf physische Übergriffe, sondern umfasst auch subtile Formen, wie dies bei verbalen Kränkungen oder seelischen Demütigungen der Fall sein kann.

Zweitens ist keineswegs jede Verletzung eines Menschen menschenrechtlich relevant. Den Ausgangspunkt, einen begründeten Anspruch als ein Menschenrecht zu postulieren und dann zu kodifizieren, bildet eine gravierende und wiederkehrende Unrechtserfahrung. Eine Verletzung kann von vergleichsweise geringem Gewicht sowie ein punktuell Ereignis sein, so dass sie schon unter diesen Rücksichten keine Menschenrechtsverletzung darstellt. Ist der Mensch etwa in der Entwicklungsphase der Pubertät oder nach dem Tod einer für ihn wichtigen Vertrauensperson besonders verletzlich, dann ist das Beistehen selbstredend keine menschenrechtliche Aufgabe, sondern eine individualethische.

2. Schutz durch die Menschen-Tugend der Achtung

Die ethische Konsequenz der Vulnerabilität lautet: Da der Mensch in verschiedensten Hinsichten verletzlich ist, bedarf er des Schutzes. Der Schutz erfolgt in Sonderheit zum einen durch politisch-rechtliche Maßnahmen – in eminenter Weise durch die Sicherung von Menschenrechten – und zum anderen durch eine ethische Praxis. Hier interessiert der Zusammenhang zwischen dem Rechtsinstrumentarium der Menschenrechte und den ihnen korrelierenden ethischen Tugenden. Insofern der Mensch in seiner Vulnerabilität in den Blick gerät, ist die Haltung der Achtung die menschenrechtlich einschlägige.

a) *Semantisches zum Wort ‚Achtung‘*

Bevor den Gründen für diese Korrelation nachgegangen werden kann, ist des Näheren zu erfassen, was mit dem Wort ‚Achtung‘ gemeint ist, insofern es

die körperliche Integrität vorgenommen, der jedoch ethisch zulässig ist, insofern der Patient diesem zustimmt und er zu seiner Gesundung erforderlich ist.

¹⁰ Gewalt im Sinne der *potestas* verwenden etwa staatliche Organe, die aufgrund des geltenden Rechts befugt sind, unter definierten Voraussetzungen gegenüber Bürgern einzugreifen, notfalls Zwangsmaßnahmen durchzuführen.

für die fundamentale menschenrechtliche Grundhaltung – hier Menschen-Tugend genannt – steht. Denn das Substantiv ‚Achtung‘ wie das Verb ‚achten‘ sind homonym; je nach Kontext kann unter ihnen Verschiedenes verstanden werden. Achtung als *nomen actionis* für eine Menschen-Tugend meint etwas anderes als ein Beachten von Regeln oder Hinweisen in einem nicht-ethischen Kontext. Beispielsweise achten wir bei der Einnahme eines Medikaments auf die Hinweise des Beipackzettels, bei der Autofahrt auf Verkehrszeichen, bei einer Zugreise auf Durchsagen, bei der Inbetriebnahme eines technischen Gerätes auf die Anleitung. Ferner kann ‚Achten‘ in einem nicht-ethischen Sinn ein Aufmerksamsein meinen. Wir achten z. B. darauf, was eine Person verbal oder durch Gesten mitteilen oder zu verstehen geben will. Weiterhin kann ‚Achten‘ den Respekt vor einer Autoritätsperson meinen. Beispielsweise achten Kinder ihre Eltern oder Lehrer, jüngere Menschen ältere; wir achten bestimmte Individuen wegen ihres hochrangigen Amtes. Mit Letzterem kann eine soziale Wertschätzung einhergehen. Respekt kann jemand auch vor etwas in anderer Hinsicht Überlegenem haben. Ein Bergsteiger hat wegen der Gefahren Respekt vor einem Berg, ein Seefahrer vor dem gewaltigen Meer und ein Sportler vor den nächsten Gegnern. Untergründig stehen bei dieser Art von Respekt bestimmte Befürchtungen im Raum. Überdies kann ‚Achten‘ für Hochachtung stehen, die mit großer Wertschätzung oder Verehrung zu tun hat. So kann jemand größte Achtung empfinden etwa vor den Leistungen eines anderen, vor seinem Mut, seiner Gradlinigkeit oder seinem Einsatz. Dieses Empfinden kann sich aber auch einstellen angesichts dessen, wie jemand mit schicksalhaften Widerfahrnissen umgeht.

b) ‚Achtung‘ als Anerkennung der Rechtssubjektivität

Bezeichnet das Wort ‚Achtung‘ die fundamentale menschenrechtliche Grundhaltung, dann stehen die Variablen der dreistelligen Relation „x achtet y unter der Hinsicht z“ für Folgendes: der Akteur kann jeder Mensch, der Adressat kann ebenfalls jeder Mensch sein; die relevante Rücksicht der Achtung sind – vor jeder Differenzierung gesagt – die basalen Rechte, durch die der Mensch – negativ gewendet – in seiner Verletzlichkeit und – positiv gewendet – in seiner Würde geschützt wird. Da es um die Anerkennung elementarer Rechte des Menschen und damit als Voraussetzung um die Anerkennung des Menschen als Rechtssubjekt geht, ist die Haltung der Achtung in der Rechtsmoral zu verorten. Das heißt: die Haltung der Achtung ist eine moralische. Ihr Gegenstand, die Menschenrechte, sind – jedenfalls einem weit verbreiteten Verständnis zu-

folge – moralisch begründete und rechtlich kodifizierte Ansprüche. Von ihrer Genese her ist regelmäßig zu konstatieren, dass Menschen zunächst elementare und exemplarische Unrechtserfahrungen machen, die sie aus moralischen Gründen die Forderung stellen lassen, dass ihre berechtigten Ansprüche, die sie wegen ihres universalen und basalen Charakters ‚Menschenrechte‘ nennen, anerkannt werden, und zwar nicht nur als moralische, sondern insbesondere auch als rechtlich geschützte und damit durchsetzbare Ansprüche. Der Idee der Menschenrechte ist die Tendenz zur Verrechtlichung immanent. Erst wenn sie kodifiziert worden sind, handelt es sich um Menschenrechte im engeren Sinn des Wortes. Mit der Menschen-Tugend der Achtung anerkennt jemand generell jeden anderen Menschen als Rechtssubjekt, das einen begründeten Anspruch auf die Sicherung elementarer Voraussetzungen für eine menschenwürdige Existenz, auf den Schutz vor gravierenden Verletzungen hat.

c) Achtung unterschieden von anderen Grundhaltungen

Diese Menschen-Tugend unterscheidet sich daher etwa von der Grundhaltung des Wohlwollens, die dadurch gekennzeichnet ist, dass eine Person es sich zum Grundsatz macht, aus freier Initiative für andere zu sorgen, was unter anderem in einer Zuwendung, Fürsorge, Barmherzigkeit zum Ausdruck kommen kann. Die Haltung des Wohlwollens, der Nächstenliebe (als partikuläre Tugend verstanden) setzt die der Achtung voraus und transzendiert sie. Der Achtung ist es um die Wahrung der Rechte anderer zu tun, dem Wohlwollen um freiwillige Hilfe. Mit der Menschen-Tugend der Achtung werden die anderen als Rechtssubjekte anerkannt, die einen berechtigten Anspruch darauf haben, ihre Menschenrechte wahrnehmen zu können; mit der Haltung der Nächstenliebe wird freiwillig die Aufgabe übernommen, anderen, sofern notwendig und möglich, beizustehen. Die Achtung wahrt die Grenzen, die durch die Rechte anderer gesetzt sind; das Wohlwollen sucht die Nähe, will für andere da sein, sorgt für einen Zusammenhalt. Wer andere achtet, der leistet das Geschuldete; wer Nächstenliebe übt, der tut in meritorischer Weise mehr.¹¹ Die Haltung der Achtung ist zudem unterschieden von der der Solidarität. Während die Person, welche sich die Tugend der Achtung zu eigen macht, nicht in fundamentale Rechte anderer eingreift, deren legitime Ansprüche respektiert, tut der solidarische Mensch sich mit anderen zusammen, um für gemeinsame Rechte oder Interessen einzustehen oder um gemeinsam gegen

¹¹ I. KANT unterteilt die Pflichten gegenüber anderen in die der Achtung und der Liebe. Zu den Distinktionsmerkmalen vgl. D. WITSCHEN: Achtung (2006).

zugefügtes Unrecht zu kämpfen (Con-Solidarität), oder er setzt sich, ohne unmittelbar selbst betroffen zu sein, für die Opfer erlittenen Unrechts aktiv ein (Pro-Solidarität). Die Achtung unterscheidet sich ferner von der Ehrfurcht. Die Achtung hat ihren Geltungsgrund in elementaren Rechten, die der Mensch mit seiner praktischen Vernunft als fundamentale Ermöglichungsbedingungen für eine menschenwürdige Existenz erfassen kann. Wovor wir hingegen Ehrfurcht haben, dem kommt etwas Unergründliches und Verehrungswürdiges zu; es verweist in die Dimension des Transzendenten, des Heiligen. Es löst eine stärkere Gefühlsbeteiligung aus.

d) Referenzpunkt der Achtung: die Menschenwürde

Die entscheidende Hinsicht, die den Referenzpunkt der Menschen-Tugend der Achtung ausmacht, ist die Würde des Menschen.¹² *Via negationis* erschließt sich, was diese Grundhaltung beinhaltet. Denn es sind Kontrasterfahrungen in Form eines Verletzt-Werdens, in Anbetracht derer wir urteilen, dass die Menschenwürde nicht anerkannt wird. Wo Menschen gedemütigt, erniedrigt, herabgesetzt, miss- oder verachtet werden, ihr Selbstwert ignoriert, ihnen die Selbstachtung genommen wird,¹³ wo sie geächtet, stigmatisiert, diskriminiert, als minderwertig behandelt, ausgeschlossen werden, wo sie für die Zwecke anderer instrumentalisiert, ausgebeutet, nicht als eigenverantwortlich anerkannt werden, insbesondere dort wird die Menschenwürde verletzt.¹⁴ Bei allen phänomenologischen Unterschieden ist diesen Ausformungen der Verletzung der Menschenwürde gemein, dass – kantisch formuliert – die Selbstzwecklichkeit jedes Menschen nicht anerkannt wird. Die einen behandeln die anderen nicht als ihresgleichen, nicht als Wesen, denen die gleichen fundamentalen Rechte zukommen wie den anderen. Positiv gewendet fordert mithin die Menschen-Tugend der Achtung die grundsätzliche und universale Anerkennung

¹² Vgl. I. KANT: Die Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe VI 462: Achtung ist „die Anerkennung einer Würde (dignitas) an anderen Menschen, d. i. eines Werths, der keinen Preis hat, kein Äquivalent, wogegen das Object der Werthschätzung ... ausgetauscht werden könnte.“

¹³ Zum Zusammenhang von Demütigung und Selbstachtung vgl. A. MARGALIT: Politik der Würde (1999), S. 23f.

¹⁴ A. HONNETH, für den die Anerkennung durch andere und die Selbstachtung miteinander ver-schränkt sind, unterscheidet drei Weisen der Missachtung, die er in einem unauflösbaren Zusammenhang mit der Identität und Integrität der Betroffenen sieht: die Verletzung der leiblichen Integrität durch Gewalttätigkeit (z. B. durch Folter oder Vergewaltigung), die Erniedrigung durch den Ausschluss von Rechten, die Nicht-Anerkennung als vollwertiges, moralisch gleichberechtigtes Mitglied sowie die Entwürdigung durch die Verweigerung sozialer Wertschätzung von individuellen und kollektiven Lebensweisen, durch deren Einordnung als minderwertig (Kampf um Anerkennung (1998), S. 214–218).

des Menschen als eines „Selbstzweckes“. Allein kraft seines Menschseins kommt jedem Menschen Würde zu, also unabhängig davon, welche natürlichen Eigenschaften er hat, welche Persönlichkeitsmerkmale er aufweist, zu welcher sozialen Gruppe er gehört, welche Überzeugungen er hat, zu welchen Leistungen er fähig ist. Jede Einnahme eines partikularistischen Standpunktes ist mit der Menschen-Tugend der Achtung unvereinbar, allein der Standpunkt des ethischen Universalismus mit ihr vereinbar.

***e) Merkmale menschenrechtlicher Achtung:
egalitär und nicht-konditional***

Die menschenrechtliche Achtung ist mithin eine egalitäre. Sie lässt keine graduellen Abstufungen zu; sie ist jedem Menschen als Menschen in gleicher Weise geschuldet. Um S. DARWALL'S bekannte Distinktion¹⁵ aufzugreifen: die menschenrechtliche Achtung ist eine Ausformung des „recognition respect“ und nicht eine des „appraisal respect“. Mit Letzterer ist die positive Wertschätzung von persönlichen Eigenschaften eines Menschen gemeint. Diese Persönlichkeitsmerkmale, die ein Mensch erwirbt und die er auch wieder verlieren kann, und die Menschen in verschiedener Weise besitzen können, können graduell eingeschätzt, in komparativischer Hinsicht beurteilt werden. Menschen sind beispielsweise in unterschiedlichem Maße temperamentvoll, sensibel, kommunikativ, phantasievoll, vorausschauend, konfliktfähig, einsatzwillig. Die Persönlichkeit des Menschen ist etwas anderes als seine Personalität, die über die naturale Basis hinaus der axiologische Geltungsgrund der Achtung ist.

Die menschenrechtliche Achtung ist nicht konditional. Sie kommt dem Menschen unabhängig von bestimmten Leistungen, von sozialen Statuszuschreibungen oder biologischen Unterscheidungsmerkmalen zu. Auch wenn die reziproke Anerkennung der Menschen das menschenrechtliche Ziel ist, so ist doch die Aneignung der Tugend der Achtung nicht davon abhängig zu machen, ob dem Träger von dem Adressaten in gleicher Weise Anerkennung entgegengebracht wird. Dass ich von anderen miss- oder verachtet werde, darf für mich kein Grund sein, sie gleichfalls nicht oder nicht mehr zu achten, was nicht impliziert, dass ich nicht meinen berechtigten Anspruch auf Achtung ihnen gegenüber einfordern darf. Eine Asymmetrie in der Anerkennung berechtigt nicht zur Aufgabe der Menschen-Tugend der Achtung. Eine nicht-

¹⁵ Vgl. S. DARWALL: Two kinds (1977), S. 36–49.

konditionale Achtung kommt dem Menschen ebenfalls insofern zu, als der andere seine Selbstzwecklichkeit nicht verwirken kann. Während die Achtung im Sinne persönlicher Wertschätzung hinfällig wird, wenn der andere bestimmte zuvor gezeigte Leistungen nicht mehr erbringt oder seine Persönlichkeit sich ins Negative wendet, ist eine vergleichbare Veränderung bei der menschenrechtlichen Achtung nicht denkbar bzw. nicht zulässig. Sie kommt ihm ebenfalls zu, wenn er zu bestimmten Leistungen noch nicht oder nicht mehr fähig ist. Menschenrechtliche Achtung unterscheidet sich zudem von der Wertschätzung, die wir Menschen wegen ihrer moralischen Exzellenz zukommen lassen.

f) Achtung hinsichtlich der Moralfähigkeit und des Wohls

Die Grundeinstellung, jeden Menschen kraft seines Menschseins als „Selbstzweck“ prinzipiell und unbedingt zu achten, schließt nun folgende wichtige Differenzierung nicht aus: Die Haltung kann entweder dem Mitmenschen gelten, insofern er sittliche Werte realisieren kann, die allein in seiner freien Selbstbestimmung gründen, oder dem Mitmenschen, insofern er auf nicht-sittliche Werte angewiesen ist, die in der Summe sein Wohl ausmachen.¹⁶ Anders gesagt: Ist von der Würde des Menschen als Bezugspunkt der Haltung der Achtung die Rede, dann ist grundlegend zweierlei auseinanderzuhalten: Zum einen ist mit der ‚Würde des Menschen‘ seine Fähigkeit zur Moralität gemeint¹⁷ und zum anderen sein Anspruch auf elementare nicht-sittliche Werte. Streng genommen kann der Mensch die Würde im erstgenannten Sinn, die ihn auszeichnet, nur selbst verletzen, indem er sich zu einer moralisch schlechten Existenzform entschließt. Durch sie verliert er zugleich seine – moralisch verstandene – Selbstachtung. Im Extremfall der Folter ist es der Folterer, der seine eigene Menschenwürde verletzt, verliert diese nicht der Gefolterte; diesem widerfährt grausamstes Unrecht. Es ist der Ausbeuter, der mit seinem puren Egoismus seine eigene Menschenwürde verletzt; dem Ausgebeuteten wird gravierendes Unrecht zugefügt. Gleichwohl können sich andere zu dieser Würde verhalten. Sie achten sie, indem sie das Recht auf Gewissensfreiheit anerkennen. Die moralische Selbstverantwortung verletzt,

¹⁶ Zur Unterscheidung von sittlichen und nicht-sittlichen Werten vgl. B. SCHÜLLER: Die Begründung (1980), S. 73–78.

¹⁷ „Nun ist Moralität die Bedingung, unter der allein ein vernünftiges Wesen Zweck an sich selbst sein kann ... Also ist Sittlichkeit und die Menschheit, sofern sie derselben fähig ist, dasjenige, was allein Würde hat“ (I. KANT: Grundlegung, Akademie-Ausgabe IV 435).

wer den anderen zwingt, gegen seine Gewissensüberzeugung zu handeln, oder wer dazu zu verleiten versucht. Sie achten sie, indem sie etwa das Recht auf Religionsfreiheit im Sinne der Glaubensfreiheit anerkennen. Die Gewissensfreiheit *in rebus religionis* verletzt, wer den anderen zur Annahme oder Ablehnung eines bestimmten Glaubens zu zwingen versucht. Soll die Würde im zweitgenannten Sinne gewahrt werden, erfordert die Achtung Vielfältiges. Ihre Spezifizierung findet sie in den Werten, die durch die anderen Menschenrechte geschützt werden. Menschenwürdig in diesem Sinne wird behandelt, dessen Rechte beispielsweise auf Leben, auf physische und psychische Integrität, Befriedigung elementarer Grundbedürfnisse, Bildung, Arbeit, Handlungsfreiheiten, auf Teilhabe geachtet werden. Ihre Realisierung ist teilweise von kontingenten Umständen abhängig; teilweise tun sich bei ihr Konkurrenzen auf, die eine gleichzeitige Umsetzung verschiedener Rechte verhindern;¹⁸ teilweise fehlen dem Menschen hic et nunc die Möglichkeiten, ein an sich anerkanntes Recht zu sichern.

Aus dem Ausgeführten ergeben sich drei unterscheidbare Inhalte der Menschen-Tugend der Achtung: 1. die Anerkennung der prinzipiellen Gleichheit aller Menschen, 2. die Anerkennung der Moralfähigkeit des Menschen, die sich in der Anerkennung des Rechts auf Gewissensfreiheit manifestiert, und 3. die Anerkennung der elementaren Ermöglichungsbedingungen würdigen Menschseins, die in der Anerkennung der anderen Menschenrechte zum Ausdruck kommt.

g) Option für die Verletzlichen

Unter anthropologischer Rücksicht macht insbesondere die Vulnerabilität des Menschen die Ur-Haltung der Achtung notwendig. Unter Anerkennung der prinzipiellen Gleichwertigkeit aller Menschen gilt der Schutz durch Achtung insbesondere den Schwachen, den „Kleinen“, den Versehrten, den Zukurzgekommenen. Wie die Erfahrung lehrt, sind sie es, denen als Ersten und am stärksten Unrecht und Leid zugefügt wird – zumal in massiven politischen und gesellschaftlichen Krisen- und Konfliktsituationen. Mit der Menschen-Tugend der Achtung wird ein Kontrapunkt zum „Recht des Stärkeren“ gesetzt, mit ihr wird in Sonderheit die Option für die Schwachen, die Verletzlichen und damit für die besonders Schutzbedürftigen zur Geltung gebracht. Der Orientierung an dieser Option bedarf es, damit den Mitgliedern dieser de

¹⁸ Vgl. dazu D. WITSCHEN: Menschenrechte gleichgewichtig? (2009).

facto rechtlosen oder benachteiligten Gruppen die Wahrnehmung der gleichen Rechte ermöglicht wird wie allen anderen Mitgliedern der Gesellschaft, und damit vor allem Schwache vor Übergriffen geschützt werden, die Grenzen gewahrt werden, deren Überschreiten einen Angriff auf die Integrität bedeutet. Als ein maßgeblicher Indikator für den Grad, in dem die Leitidee der Humanität in einem Gemeinwesen umgesetzt wird, kann mit gutem Grund angesehen werden, wie die besonders Verletzlichen, die für gewöhnlich zugleich die Wehrlosen sind, behandelt werden. Verlangt das ethische Grundprinzip, dass jeder Mensch – kantisch gesprochen – als Selbstzweck anzuerkennen und zu behandeln ist, dann ist eine Praxis gemäß der Option für die Verletzlichen gleichsam die Echtheitsprobe dafür, dass der Mensch in der Tat um seiner selbst willen respektiert wird, eben auch dann, wenn von ihm keine Gegenleistung zu erwarten ist, wenn er auch letztlich nicht für die Durchsetzung eigener Interessen nützlich ist. Gerade gegenüber den besonders Verletzlichen, die in stärkerem Maße Gefährdungen ausgesetzt sind, deren eigene Potenziale im Vergleich mit anderen sehr eingeschränkt sind, deren Lebenslagen prekär sind, die daher auf die Assistenz anderer angewiesen sind, hat sich die Haltung der Achtung zu bewähren.

h) Protektion durch Resilienz

Tugenden als eingeübte Haltungen setzen persönliche Ressourcen frei, entfalten Kompetenzen für die eigene Lebensführung. Werden eigene Menschenrechte verletzt, ist die Haltung der Achtung ebenfalls in Form der Selbstachtung gefragt. Die Haltung der Selbstachtung kann ein Zerbrechen an den mit dem zugefügten Unrecht einhergehenden Verletzungen verhindern. Unter günstigen Voraussetzungen bewirkt sie eine eigene Widerstandsfähigkeit. Aufgrund dieser kann eine Person die erlittenen Verletzungen verarbeiten und sich in Zukunft gegen drohendes Unrecht zur Wehr setzen. In der neueren Psychologie ist der Frage nachgegangen worden, aufgrund welcher Faktoren Menschen, die massive seelische Verletzungen bis hin zu Traumatisierungen erlitten haben, eine erstaunliche Widerstandsfähigkeit entwickeln. Diese Fähigkeit wird Resilienz genannt.¹⁹ Als protektive Faktoren konnten insbesondere eruiert werden: Resiliente Personen betrachten ihre Leidenssituation nicht als unüberwindliches Problem. In einem Prozess verlassen sie die Opferrolle, entwickeln Bewältigungs- sowie Problemlösungsstrategien, planen aktiv ihre

¹⁹ Zum Überblick vgl. K. FRÖHLICH-GILDHOFF/M. RÖNNAU-BÖSE: Resilienz (2009).

Zukunft. Sie können ihre Lage angemessen reflektieren und einschätzen, ihre Gefühle und Antriebe steuern sowie mit Stress umgehen. Sie vertrauen auf ihre eigenen Fähigkeiten zur positiven Veränderung trotz aller Hindernisse, übernehmen die Verantwortung für sich selbst, widerstehen der Versuchung zur Resignation, zur Lähmung. Sie setzen sich realistische Ziele. Sie stehen in stärkenden Beziehungen zu stabilen Vertrauenspersonen, nehmen die Unterstützung dieser ihnen nahestehenden Personen in Anspruch. Viele von ihnen gewinnen Kraft aus ihren religiösen Überzeugungen und aus der religiösen Gemeinschaft, der sie zugehören. Die psychischen Schutzfaktoren enthalten ethische Dimensionen. Angesichts der Vulnerabilität des Menschen dürfte es hilfreich sein, das Augenmerk auf die Menschen-Tugend der Achtung auch im Sinne der Selbstachtung zu richten und sich dabei die Elemente der Resilienz zunutze zu machen.

i) Metaethische Implikationen

Die Menschen-Tugend der Achtung ist eine responsorische Haltung, was metaethische Implikationen hat. Bewusst wird von der Anerkennung und nicht von der Zuerkennung der Menschenrechte gesprochen. Dies ist darin begründet, dass die Würde des Menschen sowie die einzelnen Menschenrechte als etwas Vorgegebenes zu achten sind, dass Menschen sich nicht etwa darauf einigen, dem Menschen eine Würde und grundlegende Rechte zuzusprechen. Entsprechend werden die Menschenrechte unter anderem als angeboren, präpositiv, vorstaatlich, unveräußerlich, unverlierbar, als dem Menschsein inhärent qualifiziert. Vorgängig zur Gesetzgebung auf internationaler, regionaler sowie nationaler Ebene sind sie in Geltung. Sie werden weder erworben noch verliehen; sie sind rechtlicher Verfügung, der Disposition der Legislative entzogen. Sie gelten nicht deshalb, weil sie von einer legalen Autorität so festgesetzt worden sind. Sie sind nicht nach dem Typus positiven Rechts zu begreifen. Mit der Menschen-Tugend der Achtung antwortet das Individuum auf die vorgegebene Menschenwürde und die Rechte, die für die Ermöglichung einer menschenwürdigen Existenz konstitutiv sind, indem es sie anerkennt, ihre Sicherung sich zur Grundmaxime seiner Praxis macht. Das Wort ‚Menschenwürde‘ hat gerundivischen Charakter. Kommt dem Menschen auf Grund seines Personseins Würde zu, dann besteht Grund, dass der Mensch um seiner selbst willen zu bejahen, zu achten ist.

j) Achtung als universale und partikulare Tugend

Um der Klarheit willen sei schließlich darauf hingewiesen, dass die Menschen-Tugend der Achtung nicht nur als eine universale, sondern auch als eine partikulare verstanden werden kann. In diesem Fall wird sie nicht als Inbegriff, als schlechthin grundlegend begriffen, sondern als eine unter anderen, die einem eingegrenzten Aufgabenfeld zuzuordnen ist. Gegeben ist dies, wenn die Menschen-Tugend der Achtung der Klasse der individuellen Freiheitsrechte korreliert. Ein Spezifikum dieser Klasse besteht darin, dass es sich aus der Perspektive der Adressaten um Unterlassungsrechte handelt. Rechte wie z. B. jene auf Gewissens- oder Religionsfreiheit, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Freizügigkeit fordern den Adressaten dazu auf, nicht in die berechtigten Ansprüche anderer einzugreifen, also Übergriffe zu unterlassen, anders gesagt: die Rechte anderer zu achten. Darin unterscheiden sich Unterlassungs- von Leistungsrechten. Wer Letztere umsetzen will, der hat aktiv zu handeln, um die Realisierung zu gewährleisten. Überdies unterscheidet sich die Aufgabe des Achtens von der des Schützens, die dann zu bewältigen ist, wenn Dritte vor Angriffen auf ihre Rechte zu bewahren sind. Im partikularen Sinn verstanden hat die Menschen-Tugend der Achtung mithin zum Gegenstand, individuelle Freiheitsrechte anderer anzuerkennen, nicht in die menschenrechtlich gesicherten Freiheitsräume anderer einzugreifen.²⁰

Je nachdem, ob die Menschen-Tugend der Achtung als eine universale oder partikulare verstanden wird, wird mit dem Wort ‚Achtung‘ schwerpunktmäßig ein anderer Bezug hergestellt. Im Fall der universalen Menschen-Tugend bezieht sich dieses Wort in erster Linie auf die prinzipielle, nicht-konditionale Gleichheit aller Menschen, auf die Anerkennung jedes Menschen als einen unter seinesgleichen. Im Fall der partikularen Menschen-Tugend kommt der Mensch primär in seiner Unterschiedlichkeit zu anderen, als das unverwechselbare Individuum in den Blick, dessen je eigene Überzeugungen und Weisen der Lebensführung, die er sich jeweils frei aneignet, anzuerkennen sind.²¹ Vor allen konkreteren Ausformungen ist die fundamentale Gleichheit aller Men-

²⁰ In neuester Zeit findet auf der den Menschen-Tugenden korrelierenden Ebene der Menschenpflichten die Pflichtentrias: „Achten – Schützen – Gewährleisten“ vermehrt Aufmerksamkeit. Bei dieser ist das Achten (der individuellen Freiheitsrechte) eine der drei Grundklassen menschenrechtlicher Verpflichtungen. Vgl. dazu D. WITSCHEN: Trias menschenrechtlicher Verpflichtungen (2009).

²¹ E. TUGENDHAT unterscheidet die universale Achtung jedes Menschen als Rechtssubjekt von der Achtung der Autonomie des anderen. Für ihn „ist die Achtung der Freiheit des anderen ein wichtiger Teil der Achtung seiner als Rechtssubjekt“ (Vorlesungen (1993), S. 306).

schen, ihre Gleichberechtigung zu achten; insofern der Mensch im Besonderen Freiheitswesen ist, ist seine Andersheit zu achten. Die universale Achtung gilt dem Menschen kraft seines Menschseins, die partikulare Achtung der je eigenen Alterität der Mitmenschen. Durch die universale Achtung wird der Mensch geschützt, der durch eine Exklusion aus dem Kreis der Gleichberechtigten verletzt werden kann, und durch die partikulare Achtung der, der durch die Unterdrückung seiner je eigenen Individualität verletzt werden kann.

L i t e r a t u r

- DARWALL, STEPHEN: Two kinds of respect. *Ethics* 88 (1977), 36–49.
- FRÖHLICH-GILDHOFF, KLAUS/MAIKE RÖMMAU-BÖSE: Resilienz. München/Basel: Reinhardt, 2009.
- HERRMAN, STEFFEN K./SYBILLE KRÄMER/HANNES KUCH (Hg.): Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung. Bielefeld: Transcript, 2007.
- HONNETH, AXEL: Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1998.
- HÖFFE, OTFRIED: Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung. München: Beck, 2001.
- KANT, IMMANUEL: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Berlin: de Gruyter, 1968. Akademie-Ausgabe IV 385–464.
- Die Metaphysik der Sitten. Akademie-Ausgabe VI 293–491.
- Logik. Ein Handbuch zu Vorlesungen. Akademie-Ausgabe IX 1–150.
- LIEBSCH, BURKHARD: Subtile Gewalt. Spielräume sprachlicher Verletzbarkeit. Weilerswist: Velbrück, 2007.
- MARGALIT, AVISHAI: Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung. Frankfurt a. M.: Fischer, 1999.
- SCHÜLLER, BRUNO: Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moraltheologie. Düsseldorf: Patmos, 1980.
- TUGENDHAT, ERNST: Vorlesungen über Ethik. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1993.
- WINGERT, LUTZ: Gemeinsinn und Moral. Grundzüge einer intersubjektivistischen Moral-konzeption. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1993.
- WITSCHEN, DIETER: Christliche Ethik der Menschenrechte. Systematische Studien. Münster u. a.: Lit, 2002.
- Achtung und Nächstenliebe. Zu einer Unterscheidung in Kants „Metaphysik der Sitten“. *Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie* 53 (2006), 617–634.
- Warum eigene Menschenrechtskonventionen für besonders vulnerable Gruppen? *TThZ* 118 (2009), 263–269.
- Sind Menschenrechte in jeder Hinsicht gleichwertig? Differenzierungen zur Äquivalenz-These. *Salzburger Theologische Zeitschrift* 13 (2009), 72–84.
- Trias menschenrechtlicher Verpflichtungen: Achten – Schützen – Gewährleisten. Exemplifiziert anhand des Rechts auf Religionsfreiheit. *ThPh* 84 (2009), 237–249.

Dr. Dieter Witschen, Distelweg 5, D-49176 Hilter-Borgloh
witschen@gmx.net